

Gebührensatzung

für die Nutzung des Kindergartens in der Gemeinde Lürschau

In der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 14.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in den jeweils geltenden Fassungen und des § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Lürschau wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.07.2008 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lürschau erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Lürschau werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für das Betreuungsangebot für die Grundschüler.
2. Der Träger des Kindergartens oder eine von Ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und Ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartens sowohl für die Regelgebühr (Regelöffnungszeit) als auch für die Zusatzgebühr (Früh- und Spätbetreuung) wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

Der monatliche Teilbetrag beträgt für

- ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Regelöffnungszeit) besucht 155,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Regelöffnungszeit) besucht 240,00 Euro,
- die Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind von null bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Regelöffnungszeit) an höchstens drei Tagen besucht 145,00 Euro,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) 22,00 Euro,

- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) 24,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) an höchstens drei Tagen pro Woche 14,00 Euro,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) 45,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) 48,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) an höchstens drei Tagen pro Woche 29,00 Euro,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 90,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 96,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) an höchstens drei Tagen pro Woche 58,00 Euro,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 135,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 144,00 Euro,
- ein Kind im Alter von null bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) an höchstens drei Tagen pro Woche 87,00 Euro,
- ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Kindertageseinrichtung 100,00 Euro.

Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 2,70 € erhoben.

2. Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Regelgebühr (Regelöffnungszeiten). Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Für die Berechnung gelten gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,-- €	bis zu	25,-- €	=	90 %
mehr als	25,-- €	bis zu	50,-- €	=	80 %
mehr als	50,-- €	bis zu	75,-- €	=	70 %
mehr als	75,-- €	bis zu	100,-- €	=	60 %
mehr als	100,-- €	bis zu	125,-- €	=	50 %
mehr als	125,-- €	bis zu	150,-- €	=	40 %
mehr als	150,-- €	bis zu	175,-- €	=	30 %
mehr als	175,-- €	bis zu	200,-- €	=	20 %
mehr als	200,-- €	bis zu	225,-- €	=	10 %

Wenn das Einkommen niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,-- €) höher ist, als die maßgebliche Einkommensgrenze, so beträgt die Ermäßigung 90 %.

Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Schleswig vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Schleswig stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

3. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind die Regelgebühr um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt. Dieses gilt auch nach Anwendung des Absatzes 2.
4. Die Gebühr für die Betreuung der Grundschüler beträgt je angefangene 30 Minuten 17,50 Euro.
5. Die Gebühr für die vereinzelte Inanspruchnahme der Früh- bzw. Spätbetreuung beträgt je angefangene Stunde für Kinder im Alter von null bis drei Jahren 3,00 €; für Kinder im Alter ab drei Jahren: 2,50 €
6. Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren nach Absatz 1 verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertageseinrichtung verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Lürschau, den 17.07.2008

Gemeinde Lürschau
Uwe Gerdes
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.08.2008

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 09.09.2008 – In Kraft getreten rückwirkend zum 01.08.2008
2. Nachtragssatzung vom 02.02.2009 – In Kraft getreten rückwirkend zum 01.02.2009
3. Nachtragssatzung vom 18.03.2009 – In Kraft getreten am 01.04.2009
4. Nachtragssatzung vom 13.07.2009 – In Kraft getreten am 01.08.2009
5. Nachtragssatzung vom 24.09.2009 – In Kraft getreten am 26.09.2009
6. Nachtragssatzung vom 25.02.2010 – In Kraft getreten am 01.03.2010
7. Nachtragssatzung vom 24.03.2010 – In Kraft getreten am 01.04.2010
8. Nachtragssatzung vom 15.06.2010 – In Kraft getreten am 01.08.2011
9. Nachtragssatzung vom 18.08.2011 – In Kraft getreten am 01.08.2011
10. Nachtragssatzung vom 19.11.2014 – in Kraft getreten am 01.01.2015
11. Nachtragssatzung vom 15.07.2015 – In kraft getreten am 01.06.2015
12. Nachtragssatzung vom 08.02.2017 – In kraft getreten am 01.03.2017
12. Nachtragssatzung vom 14.11.2018 – In kraft getreten am 01.01.2019